

:k

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand
der Schulden (einschließlich Kassenkredite)**

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1.1 Anleihen	0	0
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.1 Bund	0	0
1.2.2 Land	0	0
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0	0
1.2.5 Kreditinstitute	2.151	1.955
1.2.6 sonstige Bereiche ¹⁾	0	0
1.3 Kassenkredite	0	0
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
1. Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt	2.151	1.955

Nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ²⁾

2.1 Anleihen	0	0
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.010	2.815
2.3 Kassenkredite	0	0
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
2. Voraussichtliche Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung	3.010	2.815

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{2) 3)}

3.1 Anleihen	0	0
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.161	4.770
3.3 Kassenkredite	0	0
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	5.161	4.770
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0	0
3. Konsolidierte Gesamtschulden	5.161	4.770

¹⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B

²⁾ einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

³⁾ nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen

Anmerkung:

Bei Gemeinden, die Träger eines Krankenhauses sind (weder Eigenbetrieb [vgl. Nr. 3] noch Privatgesellschaft), ist zusätzlich der Stand der Schulden für das Krankenhaus in einer besonderen Nummer anzugeben.

Vertragsnummer	Name	Darlehenskonto	Festschreibung bis	Stand 01.01.2021	Restbuchwert zum Ende der Festschreibung	Zinshöhe	fest seit
595000100017	DG Hyp	3019322104	30.06.2030	20.128 €	0 €	4,14%	01.04.2008
595000100041	Kreissparkasse Reutlingen	6000671354	31.12.2023	28.410 €	21.869 €	2,23%	22.11.2012
595000100050	Kreissparkasse Reutlingen	6000695536	30.03.2023	84.766 €	75.192 €	1,86%	22.04.2013
595000100068	Kreissparkasse Reutlingen	6000671378	31.12.2024	263.190 €	225.482 €	2,62%	22.11.2012
595000100076	Kreissparkasse Reutlingen	6000828080	30.06.2025	227.759 €	123.005 €	1,20%	27.07.2015
595000100114	Kreissparkasse Reutlingen	6000671392	30.06.2024	68.245 €	41.666 €	2,43%	22.11.2012
595000100122	(DZ HYP AG) WL Bank	3308541600	30.06.2037	304.615 €	0 €	1,60%	01.08.2017
595000100130	DG Hyp	3019322105	30.03.2023	12.057 €	0 €	5,53%	26.02.2001
595000100149	KFW Bankengruppe	5722902	15.08.2023	18.963 €	0 €	3,95%	15.08.2006
595000100173	DG Hyp	6000671330	31.01.2024	30.158 €	3.989 €	2,17%	22.11.2012
595000100190	Kreissparkasse Reutlingen	6000671385	31.12.2022	17.219 €	0 €	1,80%	22.11.2012
595000100203	Landesbank Baden-Württemberg	605963649	30.09.2022	10.763 €	0 €	4,90%	30.12.2010
595000100211	Landesbank Baden-Württemberg	607184299	30.09.2028	54.342 €	0 €	4,76%	30.12.2010
595000101218	DKB Deutsche Kreditbank	3019801400	30.06.2021	1.279 €	0 €	5,59%	19.07.2001
595000100165	DG Hyp	6703128956	30.06.2047	485.900,00 €	0 €	0,82%	24.07.2019
595000100629	Kreissparkasse Reutlingen	3019322112	30.11.2026	25.303,18 €	0 €	4,13%	01.06.2008
595000100106	(DZ HYP AG) WL Bank	6000695529	30.03.2023	165.796,43 €	140.388 €	1,86%	22.04.2013
		3308542400	30.03.2027	332.500,00 €	0 €	0,70%	13.03.2017

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzhaushalt					Finanzplanung	
		Vorjahr		Haushaltsjahr		Haushaltsjahr		
		2020	2021	2022	2023	2024		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5		
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	1.481.374						
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ³⁾	0						
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ⁴⁾	0						
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	1.481.374						
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0						
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ⁵⁾	0						
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0						
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) ⁶⁾	0	691.262	432.650	-405.200	16.400		
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.481.374	2.172.636	2.605.286	2.200.086	2.216.486		
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0	0	0	0	0	
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0	0	0	0	0	
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	1.481.374	2.172.636	2.605.286	2.200.086	2.216.486		
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	115.824,60	108.595,20	114.686,26	119.942,19	120.264,52		

1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden
2) aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden
3) entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden
4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.
5) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltsatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).
6) Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderung aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen ^{2) 3)}				
		2022	2023	2024	2025	
Jahr	TEUR 1 ¹⁾	TEUR 2	TEUR 3	TEUR 4	TEUR 5	
2021	0	750	0	0	0	
2022	0	0	0	0	0	
2023	0	0	0	0	0	
2024	0	0	0	0	0	
Summe:		0	0	0	0	
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:		0	0	0	0	

1) In Spalte 1 ist der jeweilige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren und aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen in den kommenden Jahren fällig werden.

2) In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

3) Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbs. 2 GemHVO zu übernehmen.

Berechnung FAG 2021

Haushalt 2021

	IST 2019	Bemessungsgrundlage	Einwohner	2.728	30.06.2020	
Grundsteuer A	3.132,00 €	1.566,00 €	Landesdurchschnitt	1.698,92		
Grundsteuer B	417.859,00 €	250.174,00 €	Steuerkraft			
Gewerbesteuer	1.801.714,00 €	1.412.154,00 €	Faktor KIP			
Gemeindeanteil EKST	1.947.864,25 €	1.947.864,00 €	bis unter	75	125	
Gemeindeanteil UST	149.714,00 €	149.714,00 €	75 bis	85	115	
Schlüsselzuweisungen	242.283,60 €		85 bis	95	105	
Investitionszuschüsse	320.002,20 €		95 bis	105	100	
Familienleistungsausgleich	140.436,00 €	144.454,00 €	105 bis	115	95	
			115 bis	125	85	
			125 und mehr		75	
Gewerbesteuerumlage	1.801.714,00 €	-311.647,00 €	Schlüsselzahl		0,0002784 EKST	35/70
			Kreisumlage		0,000181 UST	
Steuerkraftmesszahl		3.594.279 €			28,50%	
		3.594.279 €				
Steuerkraftsumme		3.594.279 €	Bedarfsmesszahl			
			Einwohner	30.06.2020	2.728	
Steuerkraftsumme		38.785 €	Hinzurechnungen	0		
			Erhöhte Einwohnerzahl	2.728		
Steuerkraftsumme		3.633.064 €	Kopfbetrag	1.440,20 €		
			Bedarfsmesszahl	3.928.866 €		
KIP		3.633.064 €	Bedarfsmesszahl	3.928.866 €		
		1.331,77	Steuerkraftmesszahl	3.594.279 €		
Steuerkraftsumme		78,39		334.587 €		
je Einwohner		1,15				
in v.H. des Landesdurchschnitts		3,137				
faktor			Schlüsselzuweisung	234.211 €		
umgerechnete Einwohnerzahl						
			Berechnung			
FAG-Umlage		3.594.279 €	Einkommensteueranteil	6,721 Mrd	1.871.126 €	
Steuerkraftmesszahl		3.928.866 €	Umsatzsteueranteil	1.492 Mio.	215.752 €	241.500
zu Bedarfsmesszahl		91,48	KIP	77 €/EW	241.564 €	234.200
			Schlüsselzuweisungen		234.211 €	
Umlagesatz (Sockel = 60)		31	Familienleistungsausgleich	517,6 Mio.	144.100 €	47.5700
Erhöhungsbetrag (über Sockel x 0,060)		1,86	Kreisumlage	1.035.423,24 €		
FAG- Umlage (22,10 + Erhöhung)		23,96	Gewerbesteuer 2021	1.650.000 €		
			Gewerbesteuerumlage	156.081 €		
FAG-Umlage		870,482 €				35%

Haushalt 2021

Berechnung FAG 2022

	IST 2020	Bemessungsgrundlage	Einwohner	2.728	30.06.2020
Grundsteuer A	3.550,00 €	1.775,00 €	Landesdurchschnitt	1.669,00	
Grundsteuer B	420.000,00 €	199.230,77 €	Steuerkraft		
Gewerbesteuer	1.580.000,00 €	135.964,39 €			
Gemeindeanteil EKST	2.005.847,00 €	2.005.847,00 €	Faktor KIP		
Gemeindeanteil UST	169.200,00 €	169.200,00 €	bis unter	75	125
Schlüsseluweisungen	185.298,00 €	0,00 €	75 bis	85	115
Investitionspauschale	252.899,00 €	0,00 €	85 bis	95	105
Familienleistungsausgleich § 29a	151.547,00 €	151.547,00 €	95 bis	105	100
Gewerbesteuer Corona	500.000,00 €	391.891,89 €	105 bis	115	95
			115 bis	125	85
			125 und mehr		75
Gewerbesteuerumlage	156.081,00 €	-156.081,00 €			
			Schlüsselzahl		0,0002784 EKSt
					0,000181 USt
			Kreisumlage		28,50%
Steuerkraftmesszahl		2.899.375,05 €			35/70
		4.098.811 €			
Steuerkraftsumme		4.098.811 €	Bedarfsmesszahl		
Steuerkraftmesszahl			Einwohner	30.06.2018	2.728
Zuweisungen § II FAG (Schlüsseluweisungen)			Hinzurechnungen		0
nach mangelnder Steuerkraft			Erhöhte Einwohnerzahl		2.728
Steuerkraftsumme		4.098.811 €	Kopfbetrag		1.440,20 €
KIP			Bedarfsmesszahl		3.928.866 €
Steuerkraftsumme			Bedarfsmesszahl		3.928.866 €
je Einwohner			Steuerkraftmesszahl		4.098.811 €
in v.H. des Landesdurchschnitts			Differenz		-169.945 €
Faktor			Schlüsseluweisung		0 €
umgerechnete Einwohnerzahl					
FAG-Umlage			Berechnung		
Steuerkraftmesszahl			Einkommensteueranteil		1.967.174 €
zu Bedarfsmesszahl			Umsatzsteueranteil		191.679 €
			KIP		220.559 €
			Schlüsseluweisungen		0 €
Umlagesatz (Sockel = 60)			Familienleistungsausgleich		152.285 €
Erhöhungsbetrag (über Sockel x 0,060)			Kreisumlage		1.168.161,14 €
FAG-Umlage (22,10 + Erhöhung)			Gewerbesteuer 2022		1.700.000 €
FAG-Umlage			Gewerbesteuerumlage		160.811 €
					35%

Berechnung FAG 2023

Haushalt 2021

	IST 2021	Bemessungsgrundlage	Einwohner	2.728	30.06.2020
Grundsteuer A	3.600,00 €	1.755,00 €	Landesdurchschnitt	1.669,00	
Grundsteuer B	429.000,00 €	198.412,50 €	Steuerkraft		
Gewerbesteuer	1.650.000,00 €	1.226.923,08 €	Faktor KIP		
Gemeindeanteil EKST	1.871.000,00 €	1.871.000,00 €	bis unter	75	125
Gemeindeanteil UST	195.250,00 €	195.250,00 €	75 bis	85	115
Schlüsselaufweisungen	258.000,00 €	0,00 €	85 bis	95	105
Investitionspauschale	0,00 €	0,00 €	95 bis	105	100
Familienleistungsausgleich § 29a	144.211,00 €	144.211,00 €	105 bis	115	95
			115 bis	125	85
			125 und mehr	75	75
Gewerbesteuerumlage	156.081,08 €	-156.081,08 €	Schlüsselzahl		0,0002784 EKST 0,000181 UST 28,50%
			Kreisumlage		35/70
Steuerkraftmesszahl		3.481.470,50 €			
		3.481.471 €			
Steuerkraftsumme		3.481.471 €	Bedarfsmesszahl		
Steuerkraftmesszahl			Einwohner	30.06.2018	2.728
Zuweisungen § 5 II FAG (Schlüsselaufweisungen)		258000	Hinzurechnungen		0
Steuerkraftsumme		3.739.471 €	Erhöhte Einwohnerzahl		2.728
			Kopfbetrag		1.440,20 €
KIP			Bedarfsmesszahl		3.928.866 €
Steuerkraftsumme		3.739.471 €	Bedarfsmesszahl		3.928.866 €
je Einwohner		1.370,77	Steuerkraftmesszahl		3.481.471 €
in v.H. des Landesdurchschnitts		82,13	Differenz		447.395 €
Faktor		1,15	Schlüsselaufweisung		313.176 €
umgerechnete Einwohnerzahl		3.137	Berechnung		
			Einkommensteueranteil		2.086.608 €
FAG-Umlage			Umsatzsteueranteil		196.023 €
Steuerkraftmesszahl		3.481.471 €	KIP		241.564 €
zu Bedarfsmesszahl		3.928.866 €	Schlüsselaufweisungen		
		88,61	70%		313.176 €
Umlagesatz (Sockel = 60)		28	564 Mio.		157.018 €
Erhöhungsbetrag (über Sockel x 0,060)		1,68	Familienleistungsausgleich		1.065.749,24 €
FAG-Umlage (22,10 + Erhöhung)		23,78	Kreisumlage		
FAG-Umlage		889.246 €	Gewerbesteuer 2023		1.700.000 €
			Gewerbesteuerumlage		160.811 €
					35%

Haushalt 2021

Berechnung FAG 2024

	IST 2022	Bemessungsgrundlage	Einwohner	2.728	30.06.2020
Grundsteuer A	3.600,00 €	1.755,00 €	Landesdurchschnitt	1.669,00	
Grundsteuer B	432.000,00 €	199.800,00 €	Steuerkraft		
Gewerbesteuer	1.700.000,00 €	1.264.102,56 €	Faktor Kip		
Gemeindeanteil EKST	1.967.150,00 €	1.967.150,00 €	bis unter	75	125
Gemeindeanteil UST	173.464,00 €	173.464,00 €	75 bis	85	115
Schlüsselezuweisungen	0,00 €	0,00 €	85 bis	95	105
Investitionspauschale	0,00 €	0,00 €	95 bis	105	100
Familienleistungsausgleich § 29a	152.285,00 €	152.285,00 €	105 bis	115	95
			115 bis	125	85
			125 und mehr	75	75
Gewerbesteuerumlage	312.432,43 €	-321.600,00 €	Schlüsselzahl		0,0002784 EKST
			Kreisumlage		0,000181 UST
					28,50%
					35/70
Steuerkraftmesszahl		3.436.956,56 €			
		3.436.957 €			
Steuerkraftsumme					
Steuerkraftmesszahl		3.436.957 €	Bedarfsmesszahl	2.728	
Zuweisungen § 5 ff FAG (Schlüsselezuweisungen)		0 €	Einwohner	30.06.2018	0
Steuerkraftsumme		3.436.957 €	Hinzurechnungen		2.728
			Erhöhte Einwohnerzahl		
			Kopfbetrag		1.440,20 €
KIP			Bedarfsmesszahl		3.928.866 €
Steuerkraftsumme		3.436.957 €	Bedarfsmesszahl		3.928.866 €
Je Einwohner		1.259,88	Steuerkraftmesszahl		3.436.957 €
in v.H. des Landesdurchschnitts		75,49	Differenz		491.909 €
Faktor		1,15	Schlüsselezuweisung		344.336 €
umgerechnete Einwohnerzahl		3.137	Berechnung		
			Einkommensteueranteil		2.212.723 €
			Umsatzsteueranteil		200.367 €
			KIP		241.564 €
			Schlüsselezuweisungen		344.336 €
			Familienleistungsausgleich		161.750 €
			Kreisumlage		979.532,75 €
FAG-Umlage		827.619 €	Gewerbesteuer 2024		1.750.000 €
			Gewerbesteuerumlage		165.541 €
					35%

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
- Referat 51 -

70158 Stuttgart

05.10.2020

Telefon: 0711/641-2763
Aktenzeichen: 2231/7-364
Amtl. Gemeindeschlüssel: 415 029

T E S T B E S C H E I D

Herrn/Frau
Bürgermeister/in o.V.i.A.
der Gemeinde Grafenberg
Bergstr. 30

72661 Grafenberg

M I T T E I L U N G
über Leistungen im kommunalen Finanzausgleich 2021 (kein Originalbescheid!)

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

1.1 Steuerkraftmesszahl (§ 6 FAG)	
Grundsteuer A	3.132 x 195 : 390 = 1.566
Grundsteuer B	417.859 x 185 : 309 = 250.174
Gewerbesteuer	1.801.714 x 290 : 370 = 1.412.154
GewSt-Umlage	1.801.714 x 64,0 : 370 = -311.647
Gemeindeanteil Est	6.808.333.613 x 0,0002861 = 1.947.864
Zuw. nach § 29a FAG	504.909.568 x 0,0002861 = 144.454
Gemeindeanteil USt	187.143 x 80 : 100 = 149.714
Steuerkraftmesszahl	3.594.279

1.4 Finanzausgleichsumlage (§ 1a Abs. 2 FAG)

Berechnung der Steuerkraftquote	
Steuerkraftmesszahl (1.1) : Bedarfsmesszahl (1.5) x 100	3.594.279 : 3.928.866 x 100 = 91,48
Umlagesatzberechnung	
Steuerkraftquote über Sockelgarantie	91 - 60 = 31
Erhöhungsbetrag	31 x 0,060 = 1,860
FAG-Umlagesatz	1,860 + 22,10 = 23,960

FAG-Umlage Gemeinden: 3.633.064 x 23,960 % = 870.482,10

1.2 Steuerkraftsumme (§ 38 FAG)	
Steuerkraftmesszahl (1.1)	3.594.279
Zuw. § 5 Abs. 2 FAG 2019:	55.462 x 69,93 % = 38.785
Steuerkraftsumme	3.633.064

1.3 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)	
Steuerkraftsumme nach § 38 Abs. 1 FAG	3.633.064
- je Einwohner/in	1.331,77
- in v.H. des Landesdurchschnitts	78,39

Ungerechn. Einwohnerzahl 2.728 x 1,15 = 3.137

M I T T E I L U N G über Leistungen im kommunalen Finanzausgleich 2021 (kein Originalbescheid!)
Grafenberg AGS: 415 029

1.5 Bedarfsmesszahl (§ 7 FAG):		1.6 Schlüsselzahl (§ 5 FAG)	
Einwohnerzahl am 30.06.2020		Bedarfsmesszahl (1.5)	3.928.866
Hinzurechnungen nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 FAG	2.728	Steuerkraftmesszahl (1.1)	3.594.279
- Nichtkaserierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte		Schlüsselzahl	334.587
3. Vorjahr	0		
2. Vorjahr	0		
1. Vorjahr	0	1.7 Sockel-Garantie (§ 5 Abs. 3 FAG)	
Dreijahresdurchschnitt	0 : 3 =	60 v.H. der Bedarfsmesszahl (1.5)	2.357.320
- Zahl der Aussiedler, Flüchtlinge	0	Steuerkraftmesszahl (1.1)	3.594.279
und Internatsschülerinnen/-schüler	0		
Zusammen	0	Unterschied	0
davon 75 %	0		
Hinzurechnung nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 FAG			
Nicht meldepflichtige Insassen von Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs	0		
Erhöhte Einwohnerzahl	2.728		
Bedarfsmesszahl A (§ 7 Abs. 3 FAG):			
Kopfbetrag A:	1.405,00		
Zwischensumme	1.405,00 x 2.728		3.832.840
Erhöhung der Bedarfsmesszahl nach § 7 Abs. 3 FAG			
- Kaserierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte			
3. Vorjahr	0		
2. Vorjahr	0		
1. Vorjahr	0		
Dreijahresdurchschnitt	0 : 3 =		
- Polizei in Gemeinschaftsunterkünften	0		
- Studierende	0		
Zusammen	0		
x Kopfbetrag A	1.405,00 x 15 %		
Bedarfsmesszahl A			3.832.840
Bedarfsmesszahl B (§ 7 Abs. 4 FAG):			
Fläche (in qm)	3.507.153		
Erhöhte Einwohnerzahl	2.728		
Flächenfaktor	1.285,61		
Kopfbetrag B	35,2		
Bedarfsmesszahl B	35,2 x 2.728		96.026
Bedarfsmesszahl (§ 7 FAG):			
Bedarfsmesszahl A	3.832.840		
Bedarfsmesszahl B	96.026		
Bedarfsmesszahl gesamt			3.928.866

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff
vom 14. Oktober 2020 - Az.: 2-2231/81

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weisen im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 8. bis 10. September 2020 fand die 158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ als Videokonferenz statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2020 bis 2024.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche insbesondere die erwarteten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildet.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für das Jahr 2020 einen überaus deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -5,8 %. Im Jahr 2021 wird ein Anstieg von +4,4 % und für die Jahre 2022 bis 2024 von je 1,5 % erwartet. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von -4 % für das Jahr 2020, +6 % für das Jahr 2021 sowie von je +3,0 % für die Jahre 2022 bis 2024 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Interimsschätzung gegenüber der Frühjahrsprojektion 2020 angepasst: Für das Jahr 2020 wird von einem Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter von -1,2 % ausgegangen. Dies sind 0,3 % weniger als in der Frühjahrsprojektion 2020. Für das Jahr 2021 wird die Projektion um 0,9 Prozentpunkte auf +3,2 %

gesenkt. Für die Jahre ab 2022 bis 2024 wird mit unveränderten jährlichen Wachstumsraten von +2,8 % gerechnet.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/steuerschaetzung.html

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie beruhen auf den Ergebnissen der außerordentlichen September-Steuerschätzung 2020 und berücksichtigen ergänzend die Auswirkungen der anstehenden Änderungen aufgrund der Entwürfe

- für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG),
- für das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen,
- für das Jahressteuergesetz 2020 sowie
- für das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. September 2020 (vgl. Landtags-Drucksache 16/8858).

Die Schlüsselzahlen für den Einkommensteueranteil der Gemeinden ab dem Jahr 2021 sind noch nicht festgelegt. Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden werden daher noch die Schlüsselzahlen des Jahres 2020 verwendet.

3. Steueraufkommen in den Jahren 2020 ff

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom September 2020 wie folgt entwickeln.

	2021	2022	2023	2024
	Steuerschätzung September 2020*			
	in Mio. Euro			
Grundsteuer A	46	46	45	45
Grundsteuer B	1.776	1.793	1.809	1.825
Gewerbsteuer (netto)	6.515	6.782	7.070	7.502
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommenssteuer und Abgeltungssteuer	6.721	7.066	7.495	7.948
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.192	1.059	1.083	1.107
Sonstige Steuern **	334	359	369	374
Summe Steuereinnahmen	16.584	17.105	17.871	18.801

* In der Steuerschätzung wurden die anstehenden Änderungen aufgrund der Entwürfe für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG), das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen und das Jahressteuergesetzes 2020 noch nicht berücksichtigt.
 **ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Für die Gewerbsteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2021 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2021

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 77 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.699 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Ab dem Jahr 2021 wird die Bedarfsbemessung für die Gemeindeschlüsselzuweisungen um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt. Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich dafür zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt im Jahr 2021 2,5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG)¹ ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.405,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.545,50
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.643,90
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.756,30
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.896,80
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.177,80
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.515,00
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.613,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

¹ In der Fassung gem. Gesetzentwurf Drucksache 16/8858

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG)² ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	35,20
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	38,70
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	42,20
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	49,20
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	56,20
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	63,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 145 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 737 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 517,6 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2021 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

² In der Fassung gemäß Gesetzentwurf Drucksache 16/8858

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner, wie sie derzeit im FAG für 2021 vorgesehen sind, ändern sich voraussichtlich nicht.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise ist von 497,7 Millionen Euro auszugehen. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16ff FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2021 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung ist erstellt. Die kommunalen Landesverbände wurden angehört. Die Verordnung soll zeitnah ausgefertigt werden. Die Sachkostenbeiträge des Jahres 2021 gegenüber dem Jahr 2020 werden sich demnach voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen und Realschulen	+ 0 %
Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 6 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	+ rd. 10 %
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen	+ rd. 1,3 %

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2021 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen 2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) 3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen 6.700 Euro;

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer 7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten 9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer 11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen 13.000 Euro.

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 895,6 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 maßgebend.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 maßgebend.

Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2020 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Das Land fördert die pädagogische Leitungszeit nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2021 insgesamt 147,3 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je Tageseinrichtung ist daher noch nicht möglich.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im September 2020 wie folgt prognostiziert:

	2022	2023	2024
	<i>in Mio. Euro</i>		
Familienleistungsausgleich	547	564	581

5.2 Grundkopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2022

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt im Jahr 2022 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

ANLAGE ZUM HAUSHALTSPLAN

Information Haushaltsausgleich

Der Haushalt wurde bisher durch die Ausgleichung von Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- sowie Vermögenshaushaltes vorgenommen. Dabei sollte eine Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erfolgen.

Im NKHR liegt der Fokus hingegen auf dem Ausgleich des Ergebnishaushaltes (vgl. § 80 Abs. 2 und 3 GemO, §§ 24, 25 GemHVO).

Die ordentlichen Erträge sollen die ordentlichen Aufwendungen eines Haushaltsjahres mindestens ausgleichen. Zu den ordentlichen Aufwendungen zählen dabei auch die Abschreibungen und die Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen. Dies bedeutet, dass sowohl die Abschreibungen als auch die Zuführung zu den Rückstellungen durch ordentliche Erträge im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften sind.

Ferner bestehen auch noch weitere Möglichkeiten des Haushaltsausgleichs gemäß folgendem Stufensystem:

Stufe 1:

Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen mit ordentlichen Erträgen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

Grundsätzlich sind alle ordentlichen Aufwendungen mit ordentlichen Erträgen auszugleichen.

Stufe 2:

Ausgleich über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder durch globalen Minderaufwand

Ist kein Ausgleich nach Stufe 1 möglich, so sollen Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich des Haushalts verwendet werden. Da bei Umstellung der Gemeinde auf das NKHR zum 01.01.2018 eine solche Rücklage nicht bestand und diese erst im Laufe der Haushaltsjahre im NKHR gebildet werden können, müsste auf einen solchen Überschuss aus 2018, 2019 oder 2020 zurückgegriffen werden.

Anstelle dessen oder zusätzlich kann auch eine pauschale Kürzung der Aufwendungen erfolgen (globaler Minderaufwand).

Stufe 3:

Ausgleich über Überschüsse des Sonderergebnisses oder aus deren Rücklagen

Kann auch auf der 2. Stufe der Ausgleich des Haushalts nicht erreicht werden, so ist der Restbetrag durch Überschüsse des Sonderergebnisses bzw. aus der Rücklage des Sonderergebnisses zu bestreiten. Überschüsse aus dem Sonderergebnis entstehen u.a. aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen über dem erfassten Buchwert.

Stufe 4:

Ausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums

Sind keine Rücklagen aus ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen vorhanden, beispielsweise im ersten doppischen Haushaltsjahr, und ist ein anderweitiger Ausgleich des Haushalts nicht möglich, so ist der verbleibende Fehlbetrag in die Finanzplanung einzustellen und innerhalb der drei auf das Planjahr folgenden Jahre auszugleichen.

Stufe 5:

Verrechnung mit dem Basiskapital

Ist auch ein Ausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht möglich, so bleibt als letzte Möglichkeit die Verrechnung des Fehlbetrages mit dem Eigenkapital der Gemeinde. Dieses ist vergleichbar mit dem Eigenkapital eines Unternehmens und darf nicht negativ werden.

Anmerkung:

Für den Finanzhaushalt besteht keine gesetzliche Ausgleichspflicht. Die stetige Liquidität der Gemeinde muss jedoch gewährleistet sein. Ist der Ausgleich des Finanzhaushalts über einen längeren Zeitraum nicht möglich, so kann dies zu einer Gefährdung der Liquidität führen.